



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XI. Volmars Deliberation mit dem Braunschweigischen Gesandten über den Punctum Amnestiæ & Gravaminum. Die Alternativa bey dem Stifft Osnabrück wird zugestanden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648.
Januar.

§. XI.

1648.
Januar.

Wolmar
Delibera-
tion mit den
Braunschwei-
gischen über
den punct
Amnestie &
Gravaminum

Die Alterna-
tiva von Os-
nabrück soll
bey Braun-
schweig blei-
ben.

Eben desselben Tages hatte der Legat Wolmar die beyden Braunschweig-Lüneburg-Zell- und Calenbergische Gesandten, Langenbeck und Lampadius, zu sich erbiten lassen, und ihnen Anfangs eröffnet, daß zwar wegen des Stiffts Osnabrück, der Bischoff Franz Wilhelm, ferner Disputat erregen wolte, Ihre Kayserliche Majestät aber habe sich gleichwol erkläret, Sie lasse es nunmehr bey der Alternation, so dem Fürstlichen Hause Braunschweig verwilliget sey, nochmahls bewenden. Was aber die Capitulation andertheil, so dieses Stiffts halber das Haus Braunschweig aufzurichten begehre, so wolten sie, die Kayserlichen, vermitteln helfen, daß auch dieselbe mit erfolgtem Friedens-Schluß ihre Richtigkeit erhalte. Nachdem aber sie, die Fürstlich-Braunschweigische, nicht allein nebenst andern Augspurgischen Confessions-Berwandten, sondern auch ad partem, gegen sie, die Kayserliche, sich erkläret hätten, sie wolten, im Nahmen ihrer hohen Principalen, das Friedens-Werck möglichst befördern helfen; so wolte die Kayserliche Gesandtschaft sich auch solcher Anheftung nunmehr bedienen, und er mit ihnen den punctum Amnestie und Gravaminum durchgehen; Kayserlicher Majestät Temperamenta eröffnen, und des Fürstlichen Hauses Braunschweig Meynung dabey vernehmen. Die modificirte Clausulam generalem, so dem puncto Amnestie sollte prämittiret werden, hielt Wolmar genehm, wie die Evangelischen in der letztern Declaration solche eingerichtet hätten. Wegen der Badens-Durchlachsichen Sache behauptete Wolmar, es müste Marggraf Friedrich zu Baden sich an dem begnügen lassen, was der Gegentheil sich erhohren habe: dagegen aber die Braunschweigischen zu Gemüth führeren, wann man diese Sache in jure termini Amnestie de An. 1624. lasse, wie ja billig seyn solte, so erlangte der Marggraf wiederum die Possession des ganzen Ober-Marggrafthums; weil dieser sich nun selbiger begeben wolte, und in guten gänzlich verglichen, so müste Marggraf Wilhelm sich auch ein mehrers abzutreten verstehen. Des Grafens von

Witgenstein Begehren in der Sappnischen Sache hielt Wolmar vor unrecht und unbillig. Mit dem §. Debita &c. war derselbe einstimmig.

Weil aber die Zeit diesmahl zu kurz fiel, so wurde beliebt, des folgenden Tages die Deliberation, in specie über den punctum Gravaminum fortzustellen: massen auch erfolgte, und fiel selbiger also aus: 1) Die Exceptionem a Termino 1624. bey den §. 2. erwähnten Elbsiern, Reichenbach, Carthaus, Christgarten, item der Capell zu Nürnberg. 2) ließ Wolmar simpliciter fallen; Aber 2) die Parität in den Raths-Kemtern zu Augsburg, difficultirere er; ließ jedoch vermercken, es werde noch damit gehen. 3) Daß bey dem §. 3. loco verborum: in perpetuum, der passus einzurichten, wie die Evangelischen begehret hätten. 4) Daß loco verbi: Religiosi, zu setzen: *alli Clerici seu Ecclesiastica persona.* 5) Daß in §. 4. der Statutorum auch respectu Augustanæ Confessionis zu gedencken, hielt Wolmar pro superfluo, weil davon vorhero allbereit disponiret: doch ließ er es auch endlich zu. 6) Wegen der *Precum Primariarum* movirte selbiger nichts weiter. 7) Den §. de *Oppignorationibus* wollte er nicht cediren, sondern bestund darauf, daß solches ad Comitata zu remittiren sey. Weil nun das Haus Oesterreich dabey sonderlich interessirer war, wolten jene ferner mit ihm nicht disputiren. 8) Bey dem §. 12. de *Autonomia*, ließ er es bey denen ersten beyden Gradibus simpliciter bewenden; aber den letztern disputirte er. Dannhero die andern andeuteten, man könne endlich noch wohl den terminum Emigrandi auf 5. Jahr stellen, und Chur Colln von den 8. Hildesheimischen Elbsiern, derselben 4. überlassen, aber ein mehrers nicht einwilligen. 9) Der punctus *Justitie* wurde mit Wolmar weitläufftig debattiret, und ihm angedeutet, die Evangelischen müsten *æquabilem justitiam* im Reich haben, und könnten sich mit Leib und Leben, Land und Leuten den Catholischen majoribus Votis und Ausspruchs nicht untergeben. Derselbe aber beharrte dabey, es sey gnug, daß

X r r r 3

daß

1648.
Januar.

daß die *paritas iudicantium in causis Religionis* verwilliget sey, und ferner, daß auf künftigen Reichs-Tag weiter davon zu reden.

Sonst erwehnte auch Volmar, die Altenburgischen möchten bey den Chur-Raynsischen anhalten, daß der Catholischen Gründe Erklärung auch an die Evangelischen Gründe überreicht werde; dazu aber wohl nicht zu gelangen wäre, weil die Catholischen unter einander

materialiter nicht einig, noch sich einer einheitlichen Meinung vergleichen könnten. Ingleichen berichtete Volmar, dem Grafen von Witgenstein solten von der Krone Schweden 160000 Thlr. versprochen seyn, wann er vermitteln helffe, daß die Schwedische Soldatesca gutes Contentement erlange; daher dann wohl komme, daß eines mahl die Chur-Brandenburgischen schon 120 Römer-Monath verwilliget hätten.

1648.
Januar.

§. XII.

Evangelici suchen die Beförderung der Catholicorum Erklärung durch Chur-Bayeren.

Die Evangelischen hatten seither von dem Chur-Bayerischen Gesandten wiederholtermahlen das Versprechen erhalten, denenselben in *materia Religionis* alle mögliche Beförderung zu erweisen, weil jene das Chur-Bayerische Interesse bey der Pfälzischen Sache, bishero ebenmäßig pouffiret hatten. Nachdem es sich nun mit der Catholicorum versprochenen Gegen-Erklärung, auf der Evangelicorum Ultima, von einem Tag zum andern verzogen; so suchten die Fürstlich-Sächsische und Braunschweig-Zellische Gesandten deren Beschleunigung durch den Chur-Bayerischen zu treiben, verfügten sich deswegen am 17ten Januar, zu selbigem, und stellten ihm vor; „Wie es nun allbereits 8 Tage wäre, daß Evangelici ihre Erklärung ausgestellt, und hätten zwar gestern die Kayserlichen mit den Schwedischen eine Conferenz gehalten, sey aber nichts schließliches dabey vorgefallen, sondern es bliebe alles nur bey blossen Discoursen, da doch jezo ein Tag höher zu achten sey, als vorhin ein ganzer Monath, nachdem man zu allen Seiten sich stark armire, und die Campagne eher angehen dürffte, als es dem Römischen Reiche ersprieslich und erträglich seyn dürffte. Er möchte dannhero der Catholischen Resolution vermittel, und daß dieselbe auch dergestalt eingerichtet würde, wie es ein schleuniger Schluß und Vergleich erforderte, insonderheit aber auch, daß die Catholischen sich nicht allein gegen die Kayserl. sondern auch gegen die Evangelischen vernehmen ließen; an Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Friedens-Intention hätten Evangelici nicht zu zweifeln, die es auch so

„mannigfaltig contestiret; sie wüßten auch, das andere vornehme Catholische Gründe mehr in solcher Friedfertigkeit begriffen: derohalben möchte doch denenselben ihres Mittels, die bishero das Friedens-Werck mit ihren unnöthigen und weit ausstehenden Contradictionibus turbiret, nicht ferner nachgemartet, sondern dem Werck ein Ende gemachet werden zc.

„Der Chur-Bayerische Gesandte lobte diesen verspürten Eifer in Beschleunigung des Frieden-Wercks, mit Wiederholung desjenigen, dadurch er die Evangelischen mehrmahls Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Intention, als allein auf den Frieden gerichtet, versichert hatte. In solchem Proposito continuirten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit unausgesetzt, erinnerten auch was zu dem Friedens-Scopo ersprieslich, sowohl durch Schreiben als eigene Schickungen, dann Sie wol absehen, was der Berzug nach sich trage. Krafft tragenden Befehls, lasse auch er, der Abgesandter, bey denen Kayserlichen und Catholischen ja nichts erwinden, wie seine Vota ausweisen würden, so er in pleno Catholicorum mit Ablesung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Instruction abgelegt. Vermithenen Donnerstags wäre plenum Catholicorum gehalten worden, da sich etliche defectu Mandati, andere mit Mangel der Information, etliche auch mit Wichtigkeit der Sachen, und daß Bedenck-Zeit nöthig, sich behelfen wollen; dahin er aber und andere vornehme Catholische nicht stimmen können. Die